



orthoptik austria

Verband der Orthoptistinnen und
Orthoptisten Österreichs

MTD-Gesetz 2024 – MTDG

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe

Wien, 22.05.2024

orthoptik austria, Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten Österreichs, erlaubt sich als Interessensvertretung der direkt betroffenen Berufsgruppe der Orthoptist:innen zu o. a. Entwurf Stellung zu nehmen.

orthoptik austria unterstützt ausdrücklich die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfs, mit dem eine zukunftsfähige Entwicklung der MTD-Berufe, insbesondere der Orthoptist:innen gewährleistet werden soll.

orthoptik austria befürwortet es ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf noch in dieser Legislaturperiode beschlossen wird.

Ad § 16 Berufsbild und Kompetenzbereich

orthoptik austria sieht es als äußerst positiv, dass die berufsspezifischen Forderungen in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen wurden, das Berufsbild § 16 Abs. 1 entsprechend der Empfehlung von **orthoptik austria** übernommen wurde und im orthoptischen Prozess § 16 Abs. 2 Z 1 die Kompetenzen von Orthoptist:innen aktualisiert dargestellt werden. Der Gesetzesentwurf bildet das aktuell in der Praxis gelebte Berufsbild ab und lässt Weiterentwicklungen zu.

Insbesondere befürwortet **orthoptik austria**, dass in § 16 Abs. 2 Z 3 die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten sowie in § 16 Abs. 2 Z 4 die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukte geregelt wird. Dies schafft nicht nur Rechtssicherheit für Berufsangehörige, sondern kommt auch der langjährigen Forderung nach, die Verordnung von Sehhilfen für Orthoptist:innen zu ermöglichen. Damit wird ein bedeutender Schritt gesetzt, um die Versorgung von Menschen mit Sehstörungen zu optimieren und zu beschleunigen, Versorgungslücken im Rehabereich zu schließen und Ressourcen im Gesundheitssystem zu schonen. Orthoptist:innen betreuen Menschen aller Altersgruppen mit funktionellen Sehstörungen. Eine bedeutende Rolle nehmen sie dabei in der Früherkennung und Behandlung von Sehstörungen bei Kindern ein. Insbesondere bei dieser Zielgruppe ist die diagnostische Verabreichung von Augentropfen zur Bestimmung von Fehlsichtigkeiten von hoher Bedeutung für den orthoptischen Behandlungserfolg. Mit der Möglichkeit zur Verabreichung und Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten durch Orthoptist:innen kann deren Versorgungssicherheit gesteigert und ein wertvoller Beitrag zur Prävention von bleibenden Sehschwächen geleistet werden.

orthoptik austria

Zwinnstraße 3/6/7

1160 Wien

Tel: 01 226 443 990

Email: office@orthoptik.at

Website: www.orthoptik.at

ZVR-Zahl 311066515



Ad § 17 Eigenverantwortung und Zusammenarbeit

Die neu eingeführten Begrifflichkeiten (Anordnung/Zuweisung) müssen erklärt werden, um eine rechtssichere Interpretation zu gewährleisten.

Der Begriff der Anordnung darf dem Zugang der Patient:innen zur orthoptischen Behandlung nicht im Wege stehen. Orthoptist:innen kennen als akademisch ausgebildeter Gesundheitsberuf die Methoden und Maßnahmen innerhalb des orthoptischen Prozesses. Diese werden fallbezogen und ausgerichtet auf den bestmöglichen Behandlungserfolg angepasst. Dafür jedes Mal den:die Ärzt:in beziehen zu müssen, halten wir für nicht erforderlich und für die vorhandenen Ressourcen strapazierend. Die Methodenwahl und Letztentscheidung muss im Sinne der Eigenverantwortlichkeit bei den Orthoptist:innen bleiben, da auch die Durchführung in der Verantwortung der Orthoptist:innen liegt.

Für weitere Ausführungen zu diesem Punkt dürfen wir auf die Stellungnahme von MTD-Austria sowie von logopädie austria verweisen.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die Bezeichnung „konkret“ in § 17 Abs.1 ersatzlos zu streichen, da dies auch der Intention dieses Gesetzes „die nichtärztlichen Gesundheitsberufe aufzuwerten“ und „Zusammenarbeit auf Augenhöhe zu stärken“ widerspricht.

Es ist äußerst begrüßenswert, dass im vorliegenden Entwurf § 17 Abs. 2 auch für Orthoptist:innen die Leistungserbringung im Rahmen der Gesundheitsförderung sowie der Primär- und Sekundärprävention ohne ärztliche Anordnung eigenverantwortlich gestaltet wird. In den Erläuterungen plädieren wir für Informationen zur Konkretisierung der Gesetzesauslegung zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlussfassung, da sich die Inhalte zu den Begrifflichkeiten „Gesundheitsförderung“, „Primärprävention“ und „Sekundärprävention“ hinter dem angegebenen Link tagesaktuell ändern können.



Ad § 38 Fortbildungspflicht

Im aktuellen MTD-Gesetz ist die Anerkennung von Fortbildungen „unter Bedachtnahme auf die vom MTD-Beirat erarbeiteten Standards“ durch eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums über entsprechende Richtlinien in §11d (3) verankert. Die Streichung dieser Verordnungsermächtigung in der MTD-Gesetzesnovelle trägt nicht zur Qualitätssicherung der Fortbildungen bei. Deshalb plädieren wir dafür, eine Verordnungsermächtigung des Ministeriums über Richtlinien zu entsprechenden, vom MTD-Beirat erarbeiteten, Standards bei der Anerkennung von Fortbildungen in der Novelle beizubehalten und das **MTD-CPD Zertifikat** zur Qualitätssicherung **verbindlich im Gesetz zu verankern**.

Ziel des MTD-CPD Bildungskonzeptes ist es, ein möglichst breites Spektrum an Lern- und Bildungsmethoden im Rahmen des CPD (Continuing Professional Development) zuzulassen, um den jeweiligen lebensphasen-aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen der MTD-Berufe Rechnung zu tragen. Sie umfassen sowohl fachspezifische, als auch nicht fachspezifische Fortbildungen (sogenannte freie Fortbildungen) und reichen vom klassischen Seminar über e-learning-Methoden bis zu Mentoring und Hospitation.

Für MTD-Berufe existiert ein Katalog definierter Fortbildungsarten, in welchen sich formales Lernen, nicht-formales Lernen, sowie informelles Lernen laut Definition der Europäischen Kommission im Europäischen Qualifikationsrahmen als anerkannte Lernformen abbilden. Dieser Katalog ist seit Jahren etabliert und in Verwendung und wird laufend evaluiert.

Ad § 43 Höherqualifizierung – Spezialisierungen

Die Möglichkeit für Spezialisierungen ist im neuen Gesetz vorgesehen. Diese sollten – internationalem Vorbild entsprechend – mit weiterführender Qualifikation zu einer Befugnisweiterung führen und verbindlich im Gesetzestext verankert und entsprechend ausformuliert werden.

Weiters muss betont werden, dass Spezialisierung nicht ausschließlich durch die Absolvierung von Masterstudiengängen legitimiert sein soll, sondern parallel im Sinne des lebenslangen Lernens auch kumulativ durch Spezialisierung über qualifizierte Fortbildungsmaßnahmen und fachspezifische Berufserfahrung im Sinne des Konzeptes eines „Senior Practitioner“ nach internationalem Vorbild ermöglicht werden muss.

Die Bedarfe in der Orthoptik und der Augenheilkunde steigen, der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen verschärft sich. Um auch zukünftig eine flächendeckende Patient:innenvorsorge gewährleisten zu können, braucht es Anreize und Perspektiven zur beruflichen Weiterentwicklung bzw. überhaupt zur Berufswahl eines Gesundheitsberufes.



orthoptik austria
Verband der Orthoptistinnen und
Orthoptisten Österreichs

Angehörige der MTD-Berufe arbeiten im Labor und im Röntgen, sind therapeutisch in den Bereichen des Sehens, Hörens, Sprechens, der Ernährung, Bewegung und Teilhabe am Leben tätig. Sie kümmern sich um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung. Um Patient:innen auch zukünftig flächendeckend diese essentielle Versorgung bieten zu können und MTD-Berufe als attraktiv und erstrebenswert zu verankern, braucht es – vor allem auch im Sinne der Gleichstellung- öffentlich finanzierte Masterstudiengänge für MTD-Berufe.

Die Orthoptik ist ein Spezialgebiet der Augenheilkunde. Die Zahl der sich auf die „Schielheilkunde“ spezialisierten Augenfachärzt:innen nimmt ab. Möglichkeiten zur Kompetenzvertiefung durch Höherqualifizierung für Orthoptist:innen erhöhen nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern weiterführende Masterlehrgänge und Zugang zum Doktorat für Orthoptist:innen – entsprechend der Bologna Erklärung von 1999 – können auch die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Strabologie vorantreiben.

Ad § 54 MTD-Beirat

orthoptik austria plädiert dafür, den MTD-Beirat als beratendes Organ des Ministeriums zu stärken und die Ausformulierung bezüglich der Aufgaben und Kompetenzen des Beirats zu konkretisieren sowie die gesetzlich geregelte Einbindung des MTD-Beirats sicher zu stellen.

orthoptik austria bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zur MTD-Gesetzesnovelle zu beziehen und ersucht um Berücksichtigung der dargebrachten Punkte. Gerne stehen wir für weitere Informationen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Romana Weidinger
Präsidentin **orthoptik austria**

orthoptik austria

Zwinzstraße 3/6/7

1160 Wien

Tel: 01 226 443 990

Email: office@orthoptik.at

Website: www.orthoptik.at

ZVR-Zahl 311066515